

(12)

Recherchenbericht

(Gebrauchsmusterschrift)

(21) Anmeldenummer: GM 720/2010
(22) Anmeldetag: 24.11.2010
(24) Beginn der Schutzdauer: 15.11.2011
(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.05.2012

(51) Int. Cl. : E04G 21/04 (2006.01)

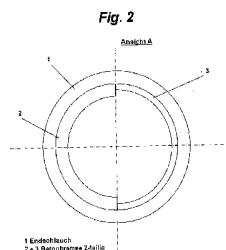
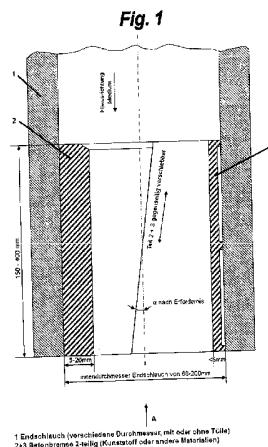
(56) Entgegenhaltungen:
DE 19543751 A1 DE 3139675 A1

(73) Gebrauchsmusterinhaber:
ING.NESTLER BAUMASCHINENHANDEL
GMBH
A-8561 SÖDING (AT)

(72) Erfinder:
NESTLER GÜNTHER ING.
SÖDING (AT)
NEUBAUER JOSEF
LABUTTENDORF (AT)

(54) INNENLIEGENDE BETONBREMSE FÜR BETONPUMPENDSCHLAUCH

(57) Aussenliegende Teile bei Betonpumpendschläuchen sind, sofern sie nicht aus dem selben Material bestehen wie der Kunststoffschlauch selbst, sicherheitsgemäß abzudecken um Personen vor Verletzungen zu schützen. Alle bisher bekannten Betonbremseinrichtungen haben aussen liegende Teile. Die erforderlichen Abdeckungen sind bei der Arbeit hinderlich, da durch die aussenliegenden Teile und Abdeckungen der Aussendurchmesser des Endschlauches nicht über die gesamte Länge gleich ist, bzw. vergrößert wird. Ein gleichbleibender Aussendurchmesser kann durch die innenliegende Betonbremse erreicht werden. Außerdem ist sie leicht montier - und demontierbar.



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC:
E04G 21/04 (2006.01)

Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA:
E04G 21/04

Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation):
E04G, B65G, B05B, F04B

Konsultierte Online-Datenbank:
EPDOC, WPI, TXTnn

Dieser Recherchenbericht wurde zu den **am 24. November 2010 eingereichten** Ansprüchen 1 – 6 erstellt.

Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	DE 19543751 A1 (PUTZMEISTER-WERK MASCHINENFABRIK GMBH) 30. Mai 1996 (30.05.1996) Figuren 4a – 5b	3, 4, 6
A		1, 2, 5
X	DE 3139675 A1 (MASCHINENFABRIK WALTER SCHEELE GMBH & CO KG) 21. April 1983 (21.04.1983) gesamtes Dokument	6
A		1, 2

Datum der Beendigung der Recherche:
25. Jänner 2012

Fortsetzung siehe Folgeblatt

Prüfer(in):
STAWA R.

¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente:

- Veröffentlichung **von besonderer Bedeutung**: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden.
- Veröffentlichung **von Bedeutung**: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese **Verbindung für einen Fachmann naheliegend** ist.

- A Veröffentlichung, die den **allgemeinen Stand der Technik** definiert.
- P Dokument, das **von Bedeutung** ist (Kategorien X oder Y), jedoch **nach dem Prioritätstag** der Anmeldung **veröffentlicht** wurde.
- E Dokument, das **von besonderer Bedeutung** ist (Kategorie X), aus dem ein **älteres Recht** hervorgehen könnte (früheres Anmelddatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).
- & Veröffentlichung, die Mitglied der selben **Patentfamilie** ist.